

Aktenzeichen:

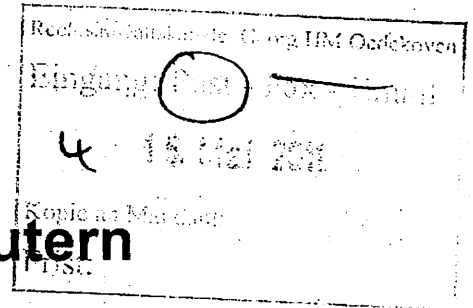
1 T 53/11

XIV 8/11.B

Amtsgericht Kaiserslautern



Ausfertigung



Landgericht Kaiserslautern

Beschluss

In dem Verfahren

betreffend die Anordnung von Abschiebehaft

an dem beteiligt sind:

1. _____, geboren am ____ 1991 in _____, USA, amerikanische Staatsangehörige, zuletzt wohnhaft bei _____ Kaiserslautern

- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Oedekoven, Luisenplatz 2, 65185 Wiesbaden

2. **Stadtverwaltung – Ausländerbehörde – Kaiserslautern**, Rathaus Nord, Gebäude C, Benzinring 1/Morlauterer Straße, 67653 Kaiserslautern

- Antragstellerin und Beschwerdegegnerin -

wegen Beschwerde gegen die Haftanordnung

hier: Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Kaiserslautern durch den **Präsidenten des Landgerichts Dr. Asmus**, die **Richterin am Landgericht Dr. Grein-Eimann** und den **Richter am Amtsgericht Schwarz** auf die Beschwerde der Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Kaiserslautern vom 09.02.2011, Az.: XIV 8/11.B,

am 02.05.2011

b e s c h l o s s e n :

- I. Es wird festgestellt, dass der Vollzug der Abschiebehaft der Betroffenen vom 16.02.2011 bis 24.02.2011 rechtswidrig war.
- II. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.
- III. Die Betroffene trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu 68%, die antragstellende Behörde trägt sie zu 32%.
- IV. Der Wert des Beschwerdegegenstands wird auf 3.000,00 € festgesetzt.
- V. Die Rechtsbeschwerde wird zugelassen.

Gründe:

Die Betroffene ist amerikanische Staatsangehörige.

Im Jahr 2005 kam sie mit Verwandten als ziviles Gefolge nach Deutschland. Seit Ende 2008 hat sie keinen Militärstatus mehr. Am 09.02.2011 wurde sie in der Wohnung der I in Kaiserslautern angetroffen. Sie konnte sich über einen gültigen amerikanischen Reisepass ausweisen. Die Betroffene hat kein eigenes Einkommen.

Mit Bescheid vom 09.02.2011 wies die antragstellende Behörde die Betroffene aus dem Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes aus, drohte ihr die Abschiebung in ihr Heimatland an und verfügte unter anderem, dass sie unmittelbar aus der Abschiebehaft in ihr Heimatland abgeschoben werde. Des Weiteren ordnete sie den Sofortvollzug im besonderen öffentlichen Interesse an. Zum genauen Inhalt der Verfügung wird auf Blatt 13 ff. d. A. Bezug genommen.

Das Amtsgericht Kaiserslautern hat nach Einholen des Einverständnisses der Staatsanwaltschaft mit der Abschiebung mit Beschluss vom 09.02.2011 die Abschiebehaft bis längstens 08.03.2011 und die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet. Zur Begründung hat es im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die Betroffene vollziehbar ausreisepflichtig sei. Die Ausreise bedürfe aufgrund ihrer Mittellosigkeit

der Überwachung. Sie habe den Aufenthaltsort gewechselt, ohne der Ausländerbehörde eine Anschrift anzugeben, unter der sie erreichbar ist. Erst aufgrund einer anonymen Mitteilung sei der Ausländerbehörde bekanntgeworden, dass die Betroffene sich bei einer Freundin aufhalte. Zur Durchsetzung der Ausreiseverpflichtung bedürfe es der Haftanordnung, da die Betroffene erklärt habe, nicht in die Vereinigten Staaten zurückzuwollen. Ihr bisheriges Verhalten zeige auch, dass sie sich der Abschiebung gegebenenfalls durch Untertauchen entziehen werde. Auf Blatt 18 ff. d. A. wird zum näheren Inhalt des Beschlusses verwiesen.

Den Beschluss hat das Amtsgericht nach Anhörung der Betroffenen am 09.02.2011 aus den weiter fortgeltenden Gründen aufrecht erhalten. Der Betroffenen sei es aufgrund ihrer Mittellosigkeit nicht möglich, das Flugticket zu bezahlen (Blatt 25 d. A.).

Gegen diesen Beschluss richtet sich die sofortige Beschwerde der Betroffenen vom 14.02.2011. Zur Begründung hat sie im Wesentlichen darauf abgestellt, dass keine Fluchtgefahr bestanden habe. Die Betroffene habe geglaubt, sich legal im Bundesgebiet aufhalten zu können; eine entsprechende Auskunft habe sie von der Bundespolizei erhalten. Sie habe auch eindeutig erklärt, dass sie ausreisen wolle. Schwierigkeiten bei der Ausreise begründeten keine Fluchtgefahr. Die Betroffene habe auch nicht ihren Aufenthalt gewechselt und dies der antragstellenden Behörde nicht angezeigt. Mittellos sei sie ebenfalls nicht, da sie jahrelang ohne Sozialhilfe in Deutschland gelebt habe. Auch habe ihr Onkel sogleich nach der Inhaftierung Geld geschickt, um einen Anschlussflug zu chartern. Hätte die antragstellende Behörde der Betroffenen sogleich den Kontakt mit dem Konsulat ermöglicht, wäre die Abschiebung früher möglich gewesen.

Zugleich mit der Beschwerde hat die Betroffene Widerspruch gegen die Verfügung vom 09.02.2011 eingelegt und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Neustadt a. d. W. gestellt. Mit Beschluss vom 15.02.2011 hat das Verwaltungsgericht den Antrag auf Gewährung von Eilrechtsschutz abgelehnt. Auf die hiergegen gerichtete Beschwerde der Betroffenen hat das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz mit Beschluss vom 16.02.2011 in teilweiser Abänderung des Beschlusses vom 15.02.2011 die antragstellende Behörde verpflichtet, vorläufig von der Abschiebung abzusehen, bis das Generalkonsulat Frankfurt a. M. die Gelegenheit gehabt habe, die Betroffene in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige zu besuchen. Die Anordnung wurde auf den 01.03.2011 befristet. Im Übrigen hat das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde zurückgewiesen. Zu den Gründen wird auf Blatt 99 ff. d. A. Bezug genommen.

Aufgrund dieser Entscheidung konnte die für den 16.02.2011 angesetzte Abschiebung nicht stattfinden. Die Betroffene, die sich bereits auf dem Weg zum Flughafen befand, wurde in die Gewahrsamseinrichtung zurückgebracht. Am 24.02.2011 wurde die Betroffene schließlich in die USA abgeschoben.

Sie beantragt nunmehr, die Rechtswidrigkeit der Haft festzustellen.

Ergänzend zu ihrem übrigen Beschwerdevorbringen beruft sie sich darauf, dass die Haft auch deswegen rechtswidrig gewesen sei, weil der Beschluss vom 09.02.2011 verbraucht gewesen sei, nachdem die Abschiebung am 16.02.2011 ohne Verschulden der Betroffenen gescheitert sei.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde (nach zwischenzeitlich gemäß Beschluss der Kammer vom 15.02.2011 erfolgter Zurückverweisung der Sache, Blatt 38 ff. d. A.) nicht abgeholfen und die Sache dem Beschwerdegericht zur Entscheidung vorgelegt. Bereits am 09.02.2011 sei telefonischer Kontakt zwischen der Betroffenen und ihrem Generalkonsulat ermöglicht worden. Ergänzend zu den Gründen des angefochtenen Beschlusses führt es aus: Vorliegend sei der Haftbeschluss nicht dadurch verbraucht worden, dass eine Abschiebung am 16.02.2011 nicht stattfinden konnte. Vielmehr sei die Abschiebung nicht missglückt, sondern nur aufgeschoben worden. Die Betroffene habe weder eingeeckelt, noch in der Maschine gesessen. Während der Fahrt zum Flughafen am 16.02.2011 habe sie sich noch in Haft befunden und sei direkt wieder zur Gewahrsamseinrichtung gebracht worden (Blatt 131 ff. d. A.).

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die anwaltlich im Termin nicht vertretene Betroffene zu Protokoll des Amtsgerichts nach Belehrung über ihr Beschwerderecht einen generellen Rechtsmittelverzicht erklärt hat. Es ist nicht auszuschließen, dass die Betroffene lediglich zum Ausdruck bringen wollte, sie werde sich derzeit nicht gegen die Entscheidung des Amtsgerichts beschweren.

Die gemäß § 62 Abs. 1 FamFG nunmehr statthaft auf Feststellung der Rechtsverletzung gerichtete Beschwerde ist in der Sache teilweise begründet. Die Aufrechterhaltung der Haft über den 16.02.2011 hinaus war rechtswidrig.

Die Haftanordnung als solche ist nicht zu beanstanden. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Abschiebehaft lagen zunächst vor:

Die Betroffene war gemäß §§ 50 Abs. 1, 58 Abs. 2 S. 2 Alt. 2 AufenthG vollziehbar ausreisepflichtig, da die sofortige Wirkung des Bescheides vom 09.02.2011 angeordnet wurde, mit dem die antragstellende Behörde die Betroffene aus dem Geltungsbereich des Aufenthaltsgesetzes ausgewiesen, ihr die Abschiebung in ihr Heimatland angedroht und unter anderem verfügt hat, dass sie unmittelbar aus der Abschiebehaft in ihr Heimatland abgeschoben werde.

Es bestand auch ein Abschiebungshafterfordernis gemäß § 58 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 4 AufenthG, weil infolge der Mittellosigkeit der Betroffenen eine Überwachung der Ausreise erforderlich war. Der Mittellosigkeit der Betroffenen steht nicht etwa entgegen, dass sie sich jahrelang in Deutschland ohne Sozialhilfe „durchgeschlagen“ hat und von wechselnden Dritten (z. B. einer bekannten Familie in _____ und _____) unterstützt wurde. Auch der Umstand, dass ihr Onkel Geld für einen Anschlusscharterflug (nicht etwa für die Reise in die USA) geschickt hat, steht der Mittellosigkeit der Betroffenen nicht entgegen.

Des Weiteren lag der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG vor. Denn es bestand der begründete Verdacht, dass die Betroffene sich der Abschiebung entziehen will. Ihr Verhalten gegenüber der Ausländerbehörde war – wie sich unter anderem aus der persönlichen Anhörung ergibt – aktiv auf eine Verhinderung ihrer Abschiebung angelegt. So hat die Betroffene in der amtsgerichtlichen Anhörung erklärt, sie habe gewusst, dass sie sich innerhalb einer Frist von 90 Tagen um ihren aufenthaltsrechtlichen Status hätte kümmern müssen. Die Militärbehörde habe ihr damals erklärt, dass sie die Flugkosten zurück in die USA übernehmen könne, dass die Betroffene dann aber nicht mehr nach Deutschland hätte zurückkommen können. Statt die entsprechenden Möglichkeiten wahrzunehmen, entzog sich die Betroffene in Kenntnis des Erfordernisses eines Aufenthaltstitels langjährig der ausländerbehördlichen Kontrolle und vertraute darauf, dass ihr illegaler Aufenthalt im Bundesgebiet nicht auffallen werde. Sie hat zudem in der Anhörung ausdrücklich erklärt, sie wolle „nicht mehr untertauchen“ (Blatt 25 d. A.). Daraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass ein Untertauchen vorher gerade beabsichtigt war. Hinzu kommt, dass die Betroffene nach Aktenlage bereits als Minderjährige von zu Hause ausgerissen ist, sich dann erst bei einer ihr bekannten Familie, dann im Frauenhaus und danach bei _____, zwischendurch aber auch bei anderen Bekannten aufgehalten hat, obwohl sie seit 04.02.2009 im Frauenhaus gemeldet war (vgl. Blatt 3, 5, 19 der Verwaltungsakte). Von einem festen Wohnort in Deutschland, an dem sie in einer festen Partnerschaft mit ihrer Freundin zusammengelebt hat, kann vor diesem Hintergrund nicht gesprochen werden. Ein festes Arbeitsverhältnis hatte sie ebenfalls nicht. Es mangelte daher an tragfähigen sozialen Bindungen, die einem Untertauchen entgegengestanden hätten.

Aufgrund ihres bisherigen Verhaltens konnte nicht davon ausgegangen werden, dass die Versicherung der Betroffenen bei der gerichtlichen Anhörung, freiwillig zurückgehen zu wollen, ernst gemeint war. Dies gilt umso mehr, als sie im Rahmen der polizeilichen Vernehmung am 09.02.2011 und sinngemäß auch gegenüber der Ausländerbehörde (Blatt 19 der Verwaltungsakte) erklärt hat, ihr Lebensmittelpunkt sei in Deutschland. Sie wolle gerne hier bleiben, da sie in Amerika keine Person habe, bei der sie sich aufhalten könne.

Es fehlt des Weiteren an einer Glaubhaftmachung gemäß § 62 Abs. 2 S. 3 AufenthG, dass die Betroffene sich der Abschiebung nicht entziehen wollte. Die bloße Erklärung, ausreisen zu wollen, genügt hierfür nicht.

Im Zeitpunkt der Haftanordnung stand nicht gemäß § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG fest, dass eine Abschiebung binnen drei Monaten aus Gründen, die die Betroffene nicht zu vertreten hat, nicht möglich wäre. Auch unter Berücksichtigung des Ausgangs der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht bzw. dem Oberverwaltungsgericht, der nach Bekanntwerden der entsprechenden Antragstellung im Beschwerdeverfahren in die Prognose einbezogen werden musste, ergibt sich nichts Anderes. Denn das Oberverwaltungsgericht hatte die Abschiebung nur bis längstens 01.03.2011 gestoppt.

Der allgemeine Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stand der Abschiebung nicht entgegen. Die Möglichkeit, dass der Betroffenen von Dritten die Rückreise in die USA finanziert wird, wurde geprüft und war jedenfalls im Zeitpunkt der Haftanordnung nicht ersichtlich (vgl. Protokoll vom 09.02.2011 S. 3 unten, Blatt 24 d. A.). Auch der Onkel der Betroffenen hat nicht Gelder zur Finanzierung des Rückflugs in die USA geschickt, sondern nur den Anschlusscharterflug innerhalb der USA finanziert. Sonstige mildere Mittel als die Haftanordnung, die gleichermaßen effektiv gewesen wären, sind nicht ersichtlich.

Schließlich lag auch das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft mit der Abschiebung vor (vgl. § 72 Abs. 4 AufenthG).

Die Dauer der Haftanordnung ist nicht zu beanstanden. Sie erscheint angemessen vor dem Hintergrund, dass einerseits die Zeit, innerhalb der der Rückflug organisiert werden kann, nicht restlos kalkulierbar ist, und andererseits die Haftanordnung für einen Monat deutlich hinter der regelmäßigen Grenze von drei Monaten zurückbleibt.

Jedoch wäre die Haft am 16.02.2011 mit Blick auf § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG zwingend zu beenden gewesen:

Nach dieser Vorschrift bleibt im Falle des Scheiterns der Abschiebung die Anordnung der Haft nur dann bis zum Ablauf der Anordnungsfrist unberührt, wenn das Scheitern auf Gründen beruht, die der Ausländer zu vertreten hat. Die für den 16.02.2011 geplante Abschiebung ist jedoch aus Gründen gescheitert, die die Betroffene *nicht* zu vertreten hatte:

Nicht erforderlich für ein Scheitern der Abschiebung ist, dass nach einem gescheiterten Abschiebungsversuch die Durchführung der Abschiebung innerhalb der Haftdauer bzw. innerhalb des Dreimonatszeitraums des § 62 Abs. 2 S. 4 AufenthG nicht mehr möglich ist. Von einem Scheitern ist vielmehr bereits dann auszugehen, wenn der Abschiebungsvorgang konkret begonnen hat und aus welchen Gründen auch immer abgebrochen werden muss. Es genügt, wenn die Abschiebung *zumindest vorübergehend* nicht vollzogen werden kann (OLG Frankfurt FGPrax 2009, 188 f., juris Rn. 17). Das ergibt sich aus der Begründung des Regierungsentwurfs, die als Beispiel für ein vom Betroffenen zu vertretendes Scheitern der Abschiebung den Fall nennt, dass der Ausländer im Flugzeug randaliert und der Flug deshalb abgebrochen werden muss (vgl. OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2009, 188 f., juris Rn. 13 mit Verweis auf BTDrucks. 16/5065).

Die genannten Voraussetzungen liegen hier vor: Die Betroffene hatte am 16.02.2011 die Gewahrsamseinrichtung in Ingelheim bereits Richtung Flughafen Frankfurt a. M. verlassen; der Flug war für 11:40 Uhr vorgesehen. Nachdem um 9:48 Uhr eine telefonische Mitteilung des Obergerichtspräsidenten bei der antragstellenden Behörde einging, dass die Abschiebung zu stoppen sei, wurde unter anderem die Bundespolizeidirektion am Flughafen hierüber informiert und die Betroffene wurde wieder in die Gewahrsamseinrichtung zurückgebracht (Blatt 77 f., 92, 157, 171, 173 der Verwaltungsakte).

Die Betroffene hat das Scheitern der Abschiebung nicht zu vertreten. Das Scheitern des Abschiebeversuchs beruht vielmehr darauf, dass die antragstellende Behörde das Verfahren im vorliegenden Einzelfall überbeschleunigt hat: Aus einem Aktenvermerk der antragstellenden Behörde vom 09.02.2011 (Blatt 48 der Verwaltungsakte) sowie aus einer handschriftlichen Notiz vom 11.02.2011 (Blatt 72 RS der Verwaltungsakte) ergibt sich, dass seitens des amerikanischen Generalkonsulats zweifach der berechnete Wunsch geäußert worden ist, die Betroffene in der Gewahrsamseinrichtung für Ausreisepflichtige zu besuchen, dass dies dem Generalkonsulat allerdings vor der bereits auf den 16.02.2011 festgesetzten Abschiebung der Betroffenen nicht mehr möglich war. Mithin wurde der Betroffenen dadurch, dass schon sieben Tage nach der Festnahme der Betroffenen ihre Abschiebung stattfinden sollte, die ihr zudem nach Aktenlage nicht konkret angekündigt wurde und wohl auch nicht min-

destens eine Woche zuvor angekündigt werden konnte (vgl. § 59 Abs. 5 S. 2 AufenthG), eine effektive Wahrnehmung ihrer Rechte aus Art. III Abs. 2 S. 1 des Deutsch-Amerikanischen Freundschafts-, Schifffahrts- und Handelsvertrages sowie aus Art. 36 Ziff. 1. b) des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24.04.1969 unmöglich gemacht (so auch OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 16.02.2011, Az.: 7 B 10279/11.OVG, S. 10). Vielmehr hätte die antragstellende Behörde angesichts des Ersuchens des Generalkonsulats bereits am Tage der Inge-
wahrnehmung der Betroffenen von einem derart raschen Abschiebungstermin Abstand nehmen und der konsularischen Vertretung zunächst Gelegenheit geben müssen, die Betroffene zu besuchen und gegebenenfalls kreditweise die Kosten der Rückkehr in die USA zu übernehmen. Sie hat damit den Beschleunigungsgrundsatz im konkreten Einzelfall zu exzessiv angewandt und hierdurch das Scheitern des Abschiebungsversuchs am 16.02.2011 ermöglicht.

Allein aus dem Umstand, dass die Betroffene ihre gesetzmäßigen Rechte wahrgenommen hat bzw. durch ein Gespräch mit der Botschaft wahrnehmen wollte, kann nicht geschlussfolgert werden, dass sie das Scheitern der Abschiebung am 16.02.2011 zumindest auch zu vertreten habe. Zweck des § 62 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG ist es nicht, die gesetzmäßigen Rechte des Ausländers einzuschränken und sein Recht auf ein Gespräch mit seiner Botschaft zu beschneiden. Darauf liefe es aber hinaus, wollte man ihm das Scheitern der Abschiebung aufgrund von Verzögerungen zurechnen, die durch ein hinsichtlich der Durchsetzung dieses Rechts erfolgreich angestrebtes verwaltungsgerichtliches Eilverfahren bedingt sind.

Folge des von der Betroffenen nicht zu vertretenden Scheiterns der Abschiebung ist der Verbrauch des Beschlusses über die Haftanordnung vom 09.02.2011. Das ergibt sich insbesondere aus dem Wortlaut des § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG und der Entstehungsgeschichte der Norm. Denn Grund für die Einführung der Vorschrift waren Unsicherheiten, die im Zusammenhang mit einer Entscheidung des OLG München (FGPrax 2006, 593) entstanden waren. Zuvor war man in Rechtsprechung und Literatur regelmäßig davon ausgegangen, die Haftanordnung verliere nicht ihre Wirksamkeit, wenn die Abschiebung vorzeitig abgebrochen werden musste. Denn ihrem Regelungszweck nach dient die Haftanordnung dazu, den Vollzug der Abschiebung zu ermöglichen und nicht den Vollzug eines konkreten Abschiebevorgangs. Nach Einführung des § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG geht der Gesetzgeber offensichtlich aber nunmehr davon aus, jede Haftanordnung werde bei einem Scheitern der Abschiebung unwirksam, es sei denn, der Betroffene hat das Scheitern zu vertreten (OLG Frankfurt FGPrax 2009, 188 f., juris Rn. 14 f.).

Die richterliche Haftanordnung vom 09.02.2011 verlor durch den gescheiterten Abschiebehaftversuch ohne Weiteres ihre Wirksamkeit, so dass die Betroffene zwingend zu entlassen war (vgl. Keidel/Budde, FamFG, 16. Aufl., § 422 Rn. 8). Für die Aufrechterhaltung der Haft hätte es eines erneuten Antrags der zuständigen Behörde und einer erneuten richterlichen Haftanordnung bedurft (vgl. OLG Frankfurt a. M. FGPrax 2009, 188 f., juris Rn. 17; Keidel/Budde, FamFG, 16. Aufl., § 422 Rn. 8).

Vom 16.02.2011 bis 24.02.2011 befand sich die Betroffene also ohne rechtliche Grundlage in Haft und der weitere Vollzug der Haft war rechtswidrig. Das war durch Beschluss festzustellen (vgl. Keidel/Budde, FamFG, 16. Aufl., § 426 Rn. 2, § 62 Rn. 19).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG (vgl. Keidel/Zimmermann, FamFG, 16. Aufl., § 84 Rn. 13, Rn. 33); die Quote orientiert sich am Verhältnis der Dauer der rechtswidrigen Freiheitsentziehung zur angeordneten Haftdauer.

Die Festsetzung des Gegenstandswerts des Beschwerdeverfahrens basiert auf § 30 Abs. 2 KostO.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 70 Abs. 2 Nr. 2 FamFG zuzulassen, da die Fortbildung des Rechts eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Welche Bedeutung § 62 Abs. 2 S. 5 AufenthG in den Fällen zukommt, in denen die Abschiebung zumindest vorübergehend aus Gründen scheitert, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, ist – soweit ersichtlich – höchstrichterlich noch nicht geklärt. Hierzu gibt es verschiedene Rechtsauffassungen in Rechtsprechung und Literatur (vgl. die Übersicht im Beschluss des BVerfG vom 23.09.2010, Az.: 2 BvR 1143/08, S. 7). Angesichts dieser ungeklärten Rechtslage erscheint die Zulassung der Rechtsbeschwerde geboten, da diese mit Blick auf § 70 Abs. 3 S. 3 FamFG nicht schon gemäß § 70 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 FamFG statthaft ist.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof in Karlsruhe statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen.

Die Beschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde eingelegt wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist von einem bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsverletzung darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die dem Mangel ergeben.

Dr. Asmus
Präsident des Landgerichts

Dr. Grein-Eimann
Richterin am Landgericht

Schwarz
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt. Beglaubigt

(Kahl)

.....Justizbeschäftigte.....
als UrkBeamter d. GeschSt.
des Landgerichts